

Patient mit Kopf- und Gelenkschmerzen Epstein-Barr-Viren als Auslöser?



? *Mein 66jähriger Patient leidet seit Jahren an Tinnitus, linksbetonten Kopfschmerzen, rezidivierenden Infekten, Polyarthralgien sowie einer benignen Prostatopathie. Wiederholte Behandlungen mit Gingko, Eigenblut, Toxiloges etc. sind erfolgt. Jetzt wurde laborchemisch eine abgelaufene EBV-Infektion nachgewiesen. Gibt es die Diagnose bzw. das Krankheitsbild „chronische EBV-Infektion“, läßt sich das mit den beschriebenen Symptomen in Deckung bringen und wie sieht die Behandlung aus?*

Antwort: Beim Immungesunden ist das Vorkommen einer chronisch aktiven EBV-Infektion als äußerst fraglich zu beurteilen. Zwar wurde und wird gelegentlich ein vager Symptomkomplex von Müdigkeit, Abgeschlagenheit, Lymphkno-

tenschwellungen und gelegentlich erhöhter Temperatur mit der Diagnose einer chronisch aktiven EBV-Infektion in Verbindung gebracht, schlüssige Ergebnisse, welche einen kausalen Zusammenhang zeigen, liegen aber nicht vor.

Der Befund eines Zustands nach abgelaufener Infektion läßt ohnehin keinen Rückschluß auf ein EBV-assoziiertes Krankheitsbild zu. Im Erwachsenenalter beträgt der Durchseuchungsgrad mehr als 90 %. Als Herpesvirus kommt es in jedem Fall nach einer EBV-Infektion zu einer lebenslangen Persistenz des Virus im Körper, bei nicht massiv immunsupprimierten Patienten stellt diese latente Infektion aber kein Problem dar. Zwar kommt es auch bei Immungesunden zu Reaktivierungen des Virus mit Virusaus-

scheidung im Speichel, diese verlaufen aber subklinisch und haben keinerlei Krankheitswert.

Im vorliegenden Fall ist zu sagen, daß die Laborkonstellation Z. n. abgelaufener EBV-Infektion, insbesondere in Anbetracht des oben erwähnten Durchseuchungsgrades, keinerlei Hinweis auf eine aktive Infektion liefert. Dazu kommt, daß die angegebenen Symptome zum Teil (Tinnitus, Polyarthralgie, Prostatopathie) als eher EBV-untypisch anzusehen sind.



*Dr. med. Ralf Clauberg
Institut für Virologie
Universitätsklinikum
Essen
45122 Essen*

IGeL-Leistungen abrechnen

Schriftliches Einverständnis vom Patienten fordern?

? *Ein Patient möchte von mir eine Tauchuntersuchung haben. Da dies keine Kassenleistung ist, möchte ich für diese Leistung eine Privatrechnung erstellen. Brauche ich vom Patienten hierfür sein schriftliches Einverständnis?*

Antwort: Der Umfang der ärztlichen Versorgung im Rahmen einer gesetzlichen Krankenversicherung ist abschließend im Sozialgesetzbuch V geregelt. Was darüber hinaus an Leistungen gewünscht und erbracht wird, fällt nicht in die Leistungspflicht der GKV und muß somit privat liquidiert werden. Der Bundesmantelvertrag Ärzte schreibt im § 3 Abs. 1 vor, daß für diese Privatbehandlung vor Beginn der Behandlung mit dem Versicherten ein schriftlicher Behandlungsvertrag abgeschlossen werden muß. Es ist daher dringend zu empfehlen, eine kurze schriftliche Vereinbarung zu erstellen über Umfang und Inhalt der gewünschten Leistung. Dieses Formblatt (vgl. Kasten) sollte auch deutliche Hinweise darüber enthalten, daß diese Leistung nicht von

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) übernommen werden kann und der Patient eine Rechnung bekommt, die er dann auch bezahlen muß.

Einverständniserklärung

Ich bestätige hiermit, daß ich Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die nicht zum Leistungsumfang der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gehören. Ich wurde darüber aufgeklärt, daß ich für die Kosten selbst aufzukommen habe und mir meine Krankenkasse diese Rechnung nicht erstatten wird.

- Sollte ich Laborleistungen wünschen, die nicht zum Leistungsumfang der GKV gehören, nehme ich zur Kenntnis, daß ich über diese Leistungen eine Rechnung des Laborarztes erhalten werde. Diese muß ich selbst begleichen. Sie wird mir in der Regel von meiner Krankenkasse nicht erstattet. Folgende Leistungen werden auf meinen ausdrücklichen Wunsch hin nach der oben erwähnten Aufklärung durchgeführt:

Musterstadt, den

Unterschrift

Ohne eine solche schriftliche Grundlage könnte der Patient hinterher möglicherweise mit Erfolg behaupten, er habe nicht gewußt, daß er hier selbst zahlen müsse und die Liquidierung der Rechnung mit dem Hinweis verweigern, daß er die Leistung ansonsten nicht in Anspruch genommen hätte.

Um den Formularismus nicht ausufern zu lassen, empfiehlt sich dieses Vorgehen nur bei entsprechend umfangreichen Untersuchungen. Kurze Atteste, für die meist kein zu hoher Betrag anfällt, sollten ohne solchen Schriftaufwand nur gegen Barzahlung (am besten Vorauskasse!!) angefertigt und ausgehändigt werden.



*Dr. med.
Gerhard Bawidamann
Facharzt für
Allgemeinmedizin
93152 Nittendorf*